

Beilage 4 zu GR Nr. 2024/171

BZO-Teilrevision «Marina Tiefenbrunnen»

Zürich-Riesbach

Bericht zu den Einwendungen

Druckdatum
Zürich, 12. Dezember 2023

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Vorbemerkung	3
1.2	Öffentliche Auflage	3
2	Zusammenstellung der Einwendungen	4
	Planungsrecht	4

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Der vorliegende «Bericht zu den Einwendungen» nimmt im Sinne von § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) in anonymisierter Form Stellung zu den während der öffentlichen Auflage eingegangenen Einwendungen. In Kapitel 2 wird zu den einzelnen Einwendungen Stellung genommen und über deren Berücksichtigung Auskunft gegeben. Insbesondere wird begründet und erläutert, aus welchen Überlegungen eine Einwendung berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder nicht berücksichtigt werden kann.

1.2 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG fand während 60 Tagen vom 26. August 2020 bis zum 27. Oktober 2020 statt. Während dieser Zeit konnte sich jede Person zur Vorlage äussern. Die Unterlagen konnten während der Auflage beim Amt für Städtebau der Stadt Zürich, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, Zürich, oder im Internet (www.stadtzuerich.ch/hochbau) eingesehen werden. Die Publikation erfolgte am 28. August 2020 im Amtsblatt des Kantons Zürich und am 26. August 2020 im städtischen Amtsblatt. Innerhalb der Auflagefrist gingen 9 Einwendungsschreiben ein, wovon eine Einwendung die BZO-Teilrevision Marina Tiefenbrunnen, die übrigen Einwendungen den öffentlichen Gestaltungsplan betrafen.

2 Zusammenstellung der Einwendungen

In diesem Kapitel wird der nicht berücksichtigte Antrag zur BZO-Teilrevision «Marina Tiefenbrunnen» behandelt. Der Antrag wird nachfolgend im Wortlaut abgedruckt.

Der Bericht ist in anonymisierter Form verfasst. Die BZO-Teilrevision «Marina Tiefenbrunnen» ist inhaltlich mit dem öffentlichen Gestaltungsplan «Marina Tiefenbrunnen» verbunden und wurde gleichzeitig öffentlich aufgelegt.

Um die Nachvollziehbarkeit im Zusammenhang mit den Einwendungen zum öffentlichen Gestaltungsplan «Marina Tiefenbrunnen» zu gewährleisten, wurde ein System zur Kennzeichnung von Einwendungsschreibern und Anträgen innerhalb eines Einwendungsschreibens eingeführt. Diese Kennzeichnung erfolgt in der Form [Ex.y]. Der Buchstabe E steht für Einwendung. Der x-Wert kennzeichnet die Nummer des Einwendungsschreibens, der y-Wert kennzeichnet die Nummer des jeweiligen Antrags eines Schreibens. Wenn zu einem Antrag mehrere Einwendungsnummern aufgeführt sind, wurde dieser Antrag in mehreren Einwendungsschreibern identisch formuliert.

Planungsrecht

	Gestaltungsplanpflicht und Gestaltungsplan aufeinander abstimmen (E 7.2)
Antrag	Die Gestaltungsplanpflicht ist um die Seeanlagen zu erweitern (ganzer Geltungsbereich des Gestaltungsplans) und der Ergänzungsplan «Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht Marina Tiefenbrunnen» ist entsprechend anzupassen.
Entscheid	Einwand nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Der See obliegt der kantonalen Hoheit (§ 5 Abs. 2 Wasserwirtschaftsgesetz, WWG, LS 724.11). Die Bau- und Zonenordnung, zu welcher die Gestaltungsplanpflicht zählt (§ 48 Abs. 3 PBG, LS 700.1), trifft daher grundsätzlich keine Festlegungen im See. Die Bewilligung bzw. Konzessionierung von Bauten und Anlagen im See erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage des Wasserwirtschaftsgesetzes (LS 724.11). Der Einbezug des Sees in den Geltungsbereich des öffentlichen Gestaltungsplans Marina Tiefenbrunnen dient vornehmlich der Koordination zwischen den Verfahren der landseitigen Nutzungsplanung, der UVP für die Hafenanlage und der Bewilligung/Konzession für die baulichen Anlagen im See (vgl. auch Erläuterungsbericht Ziff. 2.11). Die Einwendung kann damit nicht berücksichtigt werden.